

V. Die Gerichtspflege der Römer.

121.

Die Römer theilten ihre Gerichtspflege in *Judicia publica*, und *Judicia privata* ein. Die *Judicia publica* waren Gerichte, die über Dinge gehalten wurden, welche das ganze gemeine Wesen angingen (*ad statum pertinebant publicum*), und dafür wurden insonderheit alle Hauptverbrechen (*crimina maleficia*) gehalten. Die *Judicia privata* betrafen nur das Privatinteresse, es mochten solches Streitigkeiten, oder Verbrechen (*Delicta privata*) seyn. Wir müssen bey dieser Einteilung stehen bleiben ^{q)}, und nehmen die *Judicia privata* zuerst. Dabey wollen wir sowohl von den dabey vorkommenden Personen, als von den Processen selbst, von der Behandlungsart derselben, und ihrer Entscheidung reden.

1) *Judicia privata.*

a) Personen, die bey den *Judiciis privatis* vorkamen.

122.

Unter den Personen, die bey den *Judiciis privatis* vorkamen, waren Kläger und Beklagte allerdings die ersten. Der Kläger hieß eigentlich *Petitor* ^{r)},
der

q) Da die Römer einige ihrer Verbrechen zu den *Judiciis publicis*, andere zu den *privatis* rechneten; so fällt bey ihnen der Unterschied zwischen bürgerlicher und peinlicher Gerichtspflege hinweg; ob man wohl sonst die *Judicia publica* durch peinliche Gerichte ausdrücken kann.

r) Cic. pr. Quinct. 13.